

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Dezember 1908.

Nr. 56.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Exequaturerteilung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Aufhebung eines Vizekonsulats Seite 519
2. **Eisenbahnwesen:** Verzeichnis derjenigen schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind 520

3. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 521
4. **Zoll- und Steuerwesen:** Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz 522
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 531

1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Philipp Collignon zum Konsul in Gent an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Herrn Prayon de Pauw zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Helsingfors ist Herr Sjalmar Eklöf zum Konsularagenten in Borga bestellt worden.

Dem R. und R. Österreichisch-Ungarischen Konsul Gustav Trojan in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Weber in Haiffa ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einfluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.



Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Constantinopel beschäftigten Vizekonsul Feigel ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verwalter des Kaiserlichen Vizekonsulats in Mossul, Kanzlerdragoman Drubba, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vizekonsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Neapel beauftragten Vizekonsul Grienke ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Generalkonsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Eheschließungen zu beurkunden.

Das Kaiserliche Vizekonsulat in Tiel (Niederlande) ist aufgehoben worden.

2. E i s e n b a h n w e s e n .

Bekanntmachung.

Nachstehend wird ein Verzeichnis derjenigen schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Das Verzeichnis tritt an die Stelle des durch die Bekanntmachung vom 18. Juli 1904 (Zentralblatt S. 267) veröffentlichten Verzeichnisses.

Berlin, den 16. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden und Dienststellen in der Schweiz.

I. Für Leichentransporte im Innern der Schweiz und nach dem Auslande.

- | | |
|--------------|-----------------------------|
| 1. Zürich: | Polizeidirektion. |
| 2. Bern: | Regierungsstatthalterämter. |
| 3. Luzern: | Statthalterämter. |
| 4. Uri: | Standeskanzlei. |
| 5. Schwyz: | Kantonskanzlei. |
| 6. Obwalden: | Polizeidirektion. |

7. Nidwalden:	Polizeidirektion.
8. Glarus:	Militär- und Polizeidirektion.
9. Zug:	Kantonspolizeidirektion.
10. Freiburg:	Polizeidirektion und Oberamt männer.
11. Solothurn:	Polizeidepartement.
12. Baselstadt:	Sanitätsdepartement.
13. Basellandschaft:	Polizeidirektion.
14. Schaffhausen:	Polizeidirektion.
15. Appenzell A.-Rh.:	Kantonskanzlei.
16. Appenzell S.-Rh.:	Polizeidirektion und Bezirkshauptmannamt in Oberegg.
17. St. Gallen:	Bezirksämter.
18. Graubünden:	Kantonales Polizeibureau.
19. Aargau:	Bezirksämter.
20. Thurgau:	Polizeidepartement.
21. Tessin:	Staatskanzlei.
22. Waadt:	Departement des Innern und Oberamt männer.
23. Wallis:	Justiz- und Polizeidepartement.
24. Neuenburg:	Departement des Innern.
25. Genf:	Justiz- und Polizeidepartement.

II. Für Leichentransporte in oder durch die Schweiz.

1. Der Direktor des schweizerischen Gesundheitsamts.

2. Die schweizerischen Gesandtschaften in Paris, Rom, Wien, London, St. Petersburg, Washington und Buenos-Aires, das Generalkonsulat in Rio de Janeiro und die schweizerischen Generalkonsulate und Vizekonsulate in Belgien, Dänemark, Frankreich und Algerien, Griechenland, Großbritannien, Italien, in den Niederlanden, Norwegen, Osterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Spanien.

3. Post- und Telegraphenwesen.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist als zweiter Absatz zu 1 einzuschalten:

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweisarten auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin W₆₆, den 12. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

[In Vertretung: Kraetke.



4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1908 nachstehende Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze (Zentralblatt 1903 S. 103) beschloffen.

Berlin, den 17. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kühn.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze.

1. Im § 5 Abs. 2 werden das Wort „Zollgrenze“ durch die Worte „Grenze gegen das Ausland“ und die Worte „und amtlichen Verschuß“ durch die Worte „oder amtliche Bewachung“ ersetzt.
2. Im § 5 Abs. 4 kommen die Worte „und der Verschußanlage“ in Fortfall.
3. Abs. 1 bis 3 des § 10 erhalten folgende Fassung:

„Die in der Saccharinfabrik zu Salbke-Besterhüfen hergestellten Röhrchenpackungen zu 25 Saccharintäfelchen Nr. 1 mit höchstens 20 v. H. und zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an raffiniertem Saccharin dürfen von der Fabrik nicht unter einem Preise von 9 Pfennig das Stück abgegeben werden. Ihre Abgabe seitens der Apotheken unterliegt keiner Beschränkung.

Anderer Süßstoffsorten oder Saccharintäfelchen Nr. 1 in anderer Packung dürfen die Apotheken nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheins (§ 7) und vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) oder gegen schriftliche, mit Ausstellungstag und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes verabfolgen.

Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte dürfen Anweisungen zum Bezuge von Süßstoff nur in Ausübung ihres ärztlichen Berufs und über nicht größere Mengen ausstellen, als sie zur Erhaltung oder Wiederherstellung oder zur Abwehr von Schädigungen der Gesundheit von Menschen oder Tieren in dem zur Behandlung stehenden Falle erforderlich scheinen. Gegen eine solche Anweisung dürfen nicht mehr als 50 g raffiniertes Saccharin oder eine entsprechende Menge der übrigen Süßstoffarten abgegeben werden.“

4. Bei § 11 Abs. 1 ist am Rande hinzuzufügen: *„Muster 4“*.
5. An die Stelle der Muster 1 und 2 (Süßstoff-Bezugsschein für Apotheken und Süßstoff-Bezugsschein für andere Personen als Apotheker) treten die anliegenden Muster.
6. Den Ausführungsbestimmungen wird als Muster 4 das anliegende Muster für das Süßstoff-Ausgabebuch der Apotheken angefügt.

Muster 1.

Muster 2.

Muster 4.

Süßstoff-Bezugschein für Apotheken.

Nr. für 19.....

(Name des Bezugsberechtigten)

ist berechtigt, im Kalenderjahr 19..... für die von ihm geleitete

Apothekē zu (Ort, Straße, Hausnummer)

Süßstoff aus anderen inländischen Apotheken oder unmittelbar aus der Saccharinfabrik zu Salbke-
Westerhüfen bei Magdeburg gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen.

(Ort und Tag)

Haupt.....amt.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ein Muster zum Süßstoff-Bestellzettel liegt an.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 16 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 17/18 zu bescheinigen und alsdann den Bezugschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoff-Ausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugscheins) hat in Spalte 19 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstoffsendung zu vermerken. Am Jahreschlusse hat er die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschließen, von der Summe die nach dem Süßstoff-Ausgabebuch abgegebene oder verwendete Menge abzuziehen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugscheine für das neue Jahr vorzutragen.
3. Der abgelassene Bezugschein ist alsdann mit dem abgeschlossenen Süßstoff-Ausgabebuch und den zu diesem gehörigen Belegen (erledigte Bestellzettel und ärztliche Anweisungen) der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

Eintragungen des Lieferanten.

Nfde. Nr. der Lieferung Tag der Abfindung oder Abgabe des Süßstoffs		Es sind geliefert:												Des Lieferanten		Eintragungen des Empfängers Die Süßstoffsendung ist eingetroffen am:			
		Stückzahl der Original-Fabrikpackungen von						Andere Original-Fabrikpackungen						Firma und Wohnsitz	Namensbezeichnung				
		Saccharintäfelchen Nr. 1 (20 % raff. Saccharin)		Kristall-Saccharin (75 %)		leicht löslichem raff. Saccharin (90 %)		raffiniertem Saccharin (100 %)		Zahl und Art sowie Rein- gewicht des In- halts der einzelnen Packungen	Süßstoff- sorte	Gehalt an raffiniertem Saccharin							
		in Höfchen zu 25 Stk	zu Gläschen zu 300 Stk	1/12 kg	1/4 kg	zu 25 g	zu 50 g	zu 25 g	zu 50 g			in %	in ganzen kg g	17	18		19		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Bestand aus dem Vorjahre																			
1.	19.11.09	500	50	12	10	.	.	.	2 Gläser zu je 500 g	lls. raff. Sacch.	90	900	Saccharin-fabrik A.G.	Dullstein	20.11.09
													10 Gläser zu je 50 g	Saccharin- täfelchen Nr. 3	64	320	vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke- Westerhüsen		
2.													usw.						



Direktivbezirk

Süßstoff-Bezugschein

für die im § 4 Abs. 2 des Süßstoffgesetzes genannten Personen.

Nr. für 19

(Genaue Bezeichnung des Inhabers des Bezugscheins)

zu (Ort, Straße, Hausnummer)
wird hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, im Kalender-
jahr 19..... Süßstoff aus einer inländischen Apotheke oder unmittelbar von der Saccharin-
fabrik in Salbke-Westerhüsen bei Magdeburg gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel
zu beziehen und den bezogenen Süßstoff

(Angabe des Verwendungszwecks; bei den unter § 4 Abs. 2 unter b des Gesetzes bezeichneten Gewerbe-
treibenden genaue Bezeichnung der Waren, bei deren Herstellung Süßstoff verwendet werden soll)
zu verwenden.

(Ort und Tag)

(Bezeichnung der Direktivbehörde)

(Stempel und Unterschrift)

Ein Muster zum Süßstoff-Bestellzettel liegt an.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 6 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 7 und 8 zu bescheinigen und alsdann den Bezugschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoff-Ausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugscheins) hat in Spalte 9 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstoffsendung zu vermerken.
3. Der bezogene Süßstoff darf nur zu den im vorstehenden Bezugschein angegebenen Zwecken verwendet werden.
4. Am Jahreschlusse hat der Inhaber des Bezugscheins die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschließen, die verwendete Süßstoffmenge abzufegen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugscheine für das neue Jahr vorzutragen.
5. Der abgelaufene Bezugschein ist alsdann —*) mit der im § 15 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bescheinigung — mit den im § 17 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Aufzeichnungen — der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

*) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.



Süßstoff = Ausgabebuch

des Leiters der

..... Apotheke

in

.....,straße Nr.

für das Kalenderjahr 19.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Jede gegen Bestellzettel auf Grund von Bezugsscheinen abgegebene Süßstoffmenge ist sofort nach der Abgabe unter Angabe des Tages der Abgabe und des Empfängers einzeln einzutragen.
2. Die Eintragung der gegen ärztliche Anweisung abgegebenen Mengen, der Zahl der ohne ärztliche Anweisung und ohne Bestellzettel abgegebenen Röhrchenpackungen und der im Apothekenbetriebe verwendeten Mengen kann monatlich im Gesamtbetrag erfolgen.
3. Die Bestellzettel und die ärztlichen Anweisungen sind zurückzubehalten und, geordnet nach dem Tage der Abgabe des Süßstoffs, dem Süßstoff-Ausgabebuch als Belege beizufügen.
4. Am Schlusse des Jahres ist das Süßstoff-Ausgabebuch abzuschließen. Die abgegebenen oder verwendeten Gesamtmengen sind auf dem Bezugsscheine von den empfangenen Gesamtmengen abzusetzen; das Ausgabebuch mit den erledigten Bestellzetteln und ärztlichen Anweisungen ist alsdann mit dem abgelautenen Bezugsscheine der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

Falls in dem Süßstoff-Ausgabebuche nur die Verwendung von aus dem Vorjahr übertragenen Süßstoffmengen nachgewiesen wird, ist beim Abschlusse des Süßstoff-Ausgabebuchs anzugeben, auf welchen Bezugsschein der Süßstoff seinerzeit bezogen worden ist.

5. Umrechnungstabellen -- siehe letzte Seite.



Umrechnungstafeln.

I. Es sind enthalten						II. Es sind enthalten	
in Gramm	Saccharin- täfelchen Nr. 1 (20%)	Saccharin- täfelchen Nr. 2 (33%)	Saccharin- täfelchen Nr. 3 (64%)	Kristall- Saccharin (75%)	leicht lös- lichem raffiniertem Saccharin (90%)	in Stück	Saccharin- täfelchen Nr. 1
	Gramm raffiniertes Saccharin						Gramm raff. Saccharin
1	2	3	4	5	6	1	2
1	0,20	0,33	0,64	0,75	0,9	25	0,37037
2	0,40	0,66	1,28	1,50	1,8	50	0,74074
2,25	0,45	0,74	1,44	1,69	2,03	75	1,11111
2,50	0,50	0,83	1,60	1,88	2,25	100	1,48148
5	1	1,65	3,20	3,75	4,5	125	1,85185
7,50	1,50	2,48	4,80	5,63	6,75	150	2,22222
10	2	3,30	6,40	7,50	9	200	2,96296
12,50	2,50	4,13	8	9,38	11,25	250	3,70370
15	3	4,95	9,60	11,25	13,50	300	4,44444
22,50	4,50	7,43	14,40	16,88	20,25	400	5,92592
25	5	8,25	16	18,75	22,50	500	7,40740
50	10	16,50	32	37,50	45	600	8,88888
83 1/3 (1/12 kg)	16,667	—	—	—	—	700	10,37036
100	20	33	64	75	90	1 000	14,81480
200	40	66	128	150	180	1 250	18,51850
250	50	82,50	160	187,50	225	2 500	37,03700
500	100	165	320	375	450	12 500	185,18500
1 000	200	330	640	750	900	25 000	370,37000

III. Auf eine ärztliche Anweisung dürfen nicht mehr als
 50 Gramm raffiniertes Saccharin oder
 250 = oder 3 375 Stück (135 Röhrchen) Saccharintäfelchen Nr. 1 oder
 151,51 = oder 303 Stück Saccharintäfelchen Nr. 2 oder
 78,125 = oder 156 Stück Saccharintäfelchen Nr. 3 oder
 66 2/3 = Kristall-Saccharin oder
 55 5/9 = leicht lösliches raffiniertes Saccharin
 abgegeben werden.



5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung	des
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Gans Albert Richard Hermann von Czerny, Arbeiter,	geboren am 20. Mai 1884 zu Aischersleben, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahlsversuch im wiederholten Rückfalle (18 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 8. Juni 1907),	Polizeibehörde zu Hamburg,	8. Dezember 1908.
2	Franz Lesak, Schmied,	geboren am 18. Februar 1863 zu Prag, ortsangehörig zu Sedletz, Bezirk Selčam, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 13. Juni 1907),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. November 1908.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

3	Johann Dorn, Seemann,	geboren am 16. Juni 1865 zu Johanneßburg, Transvaal, ortsangehörig ebendasselbst, großbritannischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Schleswig,	3. Dezember 1908.
4	Anton Flamberk, Schlächter,	geboren am 3. März 1888 zu Ricin, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Bannbruch und Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	5. Dezember 1908.
5	a) Gustav Feld, Tagelöhner,	geboren am 15. August 1869 zu Saan, Bezirk Dux, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Arnßberg,	3. Dezember 1908.
	b) Anna Feld geborene Waber, Ehefrau des Gustav Feld,	geboren am 4. Juni 1860 zu Klostergrab, Bezirk Dux, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Arnßberg,	28. Oktober 1908.
6	Emil Kirchner, Schmiedegeselle,	geboren am 14. Januar 1869 zu Kennersfeld, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Dezember 1908.
7	Josef van Mülbrecht, Stuckateur,	geboren am 14. Mai 1884 zu s'Herzogenbosch, Provinz Nordbrabant, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	7. Dezember 1908.
8	Joseph Režbedá, Schleifer,	geboren am 15. August 1867 zu Königstadt, Bezirk Poděbrad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Coblenz,	25. September 1908.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2	3	4	5	6
9	Oktave Poyet, Schafhirt,	geboren am 7. Januar 1859 zu Sept-Menles, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	30. November 1908.
10	Karl Schönenberger, Sattler,	geboren am 20. Januar 1883 zu Basel, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt,	5. November 1908.
11	Frieda Tittel (Wojzena Tordit), unverehelicht,	geboren am 18. Januar 1887 zu Dolan, Bezirk Kolín, Böhmen, ortsangehörig zu Bohdanec, Bezirk Ledetisch, ebenda, österreichische Staatsangehörige,	Übertretung gegen § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preussischer Polizeipräsident zu Berlin,	29. September 1908.

Die Ausweisung des Dienstknechts Anton Glaser (Zentralblatt für 1907 S. 596 Ziffer 2) ist durch Beschluß des Stadtmagistrats Kulmbach vom 20. November 1908 bis auf weiteres zurückgenommen worden.

